

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 50/015/2021

Sozialausschuss am 10.05.2021

Zu Punkt 7: Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht für die Jahre 2019 und 2020
--

Herr Albers als zuständiger Abteilungsleiter erläutert die Vorlage. Gemäß § 14 Abs. 12 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) ist für den Tätigkeitsbericht ein Berichtszeitraum von zwei Jahren vorgesehen. Er führt noch einmal aus, wie schwierig die Situation im vergangenen Jahr war und nimmt Bezug auf die Zahlen der Infizierten und Verstorbenen in den Einrichtungen.

Bis heute hat der Kreis Mettmann 235 verstorbene Menschen aus den stationären Einrichtungen der Altenpflege zu verzeichnen. Dies hat natürlich auch die dortigen Mitarbeiter sehr belastet. Zudem war es sehr schwierig, immer auf die aktuelle Rechtslage und Situation zu reagieren. Diesen Umstand kann der Bericht auch nicht vollumfänglich wiedergeben.

KA Cleve erläutert, dass man als Heimaufsicht die Rolle des Kontrolleurs aber auch des Beraters ausübt. Er bittet um Mitteilung, welche Rolle die Mitarbeiter_innen der Heimaufsicht wahrnehmen. Herr Albers führt aus, dass tatsächlich beide Rollen, abhängig von der Situation in der jeweiligen Einrichtung wahrgenommen werden. Es ist ein schmaler Grat, auf dem die Mitarbeiter_innen sich bewegen, die Beratung der Einrichtungen steht jedoch immer im Vordergrund. Zu der Mehrzahl der Einrichtungen besteht ein sehr gutes Verhältnis.

KA Kappell bedankt sich ebenfalls für den tollen Bericht und die mündlichen Ergänzungen.

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.